Gefeg: Sammlung

får bie

Roniglichen Preußif	den Staaten.
---------------------	--------------

____ No. 7. ___

(No. 476.) Befanntmachung über ble Rartel-Konvention gwischen Preugen und Chur-Beffen. Bom 25ften Juni 1818.

wijden ber Königlich-Prensischen und ber Churfarillich-heffischen Regierung ift unter dem Izten Mai und 2ten Junius d. J. eine Kartel-Konvention geschloffen worden, welche mit ber, in No. 421. der Geschlammlung publicairten, Kartel-Konvention mit dem Königreiche Cachsen vom Isten April 1817., in allen Puntten, bis auf folgende Mobistationen, übereinstimmt.

Im Artifel 6. find bieffeits Paberborn und Beiligenftabt, jenfeits aber Wigenhaufen und hofgeismar zu Auslieferungs : Orten bestimmt worden.

Im Artifel 9. ift Churfurflich : heffischer Seits bas General : Ariegs-Rollegium ju Caffel, als Diejenige Behorde beflimmt worden, an welche die bieffeitigen Requisitionen in Auslieferungsfallen zu richten find.

Im Artikel 10. ift Caffeler Gewicht, ben Zentner zu Einhundert und Acht Pfund, bei Feffegung ber zu wergutigenden Rationen fur bie Pferde ber Deferteurs angenommen worden.

Indem auf diese Art die Bestimmungen der gedachten, mit der Churfürstlich Destifichen Regierung abgeschlossenen, Kartel Konvention zur allgemeinen Kenutnis gebracht werden, ist es der Wille Gr. Majestat des Königs, daß dieselbe vom Tage ihrer Publikation an, in vollige Kraft trete, und von Indepang 1818.

(Ausgegeben gu Berlin ben iften Juli 1818.)